

Datum:	16.12.2016
Zahl:	772/2016
Auskünfte:	Fr. Aichwalder
Telefon:	04224/81888-12
Fax:	04224/81888-4
e-mail:	poggersdorf@ktn.gde.at

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf  
vom 15.12.2016, Zahl: 772/810-0/2016  
mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.  
(Wasserbezugsgebührenverordnung)**

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes (K-GWVG), LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

**§ 1  
Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Poggersdorf werden von der Marktgemeinde Poggersdorf Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

**§ 2  
Abgabegenstand**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

**§ 3**  
**Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit EUR 113,37.

**§ 4**  
**Bezugsgebühr**

- (1) Die Bezugsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmetern mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt EUR 0,96.

**§ 5**  
**Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

**§ 6**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: im Monat November jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleistete Vorauszahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.


**§ 7**  
**Vorauszahlung**

Der Abgabepflichtige hat über Vorschreibung der Marktgemeinde Poggersdorf eine monatliche Vorauszahlung zu leisten, die von der Marktgemeinde Poggersdorf unter Bedachtnahme auf die voraussichtliche Höhe der Wasserbezugsgebühr festgesetzt wird. Bei der Feststellung der monatlichen Vorauszahlung ist als Grundlage tunlichst die im voran gegangenen Abrechnungsjahr angefallene Wasserbezugsgebühr heranzuziehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung am 1.1.2017 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 28.6.1989, Zahl: 575/810-0/1989 in der Fassung vom 22.10.2001, Zahl: 759/810-4/2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Arnold Marbek

angeschlagen  
kundgemacht

am: 16.12.2016  
bis: 30.12.2016

**Ergeht an:**

1. Amt der Kärntner Landesregierung
2. Ortsübliche Kundmachung
3. Finanzverwaltung
4. Sammlung VO
5. z.d.A.